

ADAC

DAR DEUTSCHES AUTORECHT

RECHTSZEITSCHRIFT DES ADAC

Neu im DAR: FAO-Fortbildung

Redaktionsleitung

Dr. Eckhart Jung
Fachanwalt für Verkehrsrecht, Puchheim

Beirat

Wolfgang Ball
Vorsitzender Richter am BGH a. D., Lemberg
Prof. Dr. Michael Brenner
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Jürgen Cierniak
Richter am BGH, Karlsruhe
Angela Diederichsen
Richterin am BGH, Karlsruhe
Gregor Galke
Vorsitzender Richter am BGH, Karlsruhe
Prof. Dr. Klaus Geppert
FU Berlin, Richter am KG a. D.
Wolfgang Halm
Rechtsanwalt, Köln
Dr. h. c. Eckart Hien
Präsident des BVerwG a. D., Leipzig
Werner Kaessmann
Rechtsanwalt und Notar
Generalsyndikus des ADAC, Dortmund
Prof. Dr. Peter König
Richter am BGH, Leipzig
Dr. Joachim Kummer
Rechtsanwalt beim BGH, Ettlingen
Anke Leue
Ministerialrätin im BMVI, Bonn
Prof. Dr. Stephan Lorenz
Ludwig-Maximilians-Universität München
Kay Nehm
Generalbundesanwalt a. D.,
Präsident VGT, Karlsruhe
Harald Range
Generalbundesanwalt, Karlsruhe
Wilhelm Schluckebier
Richter des BVerfG, Karlsruhe
Dr. h. c. Wolfgang Spindler
Präsident des BFH a. D., München
Prof. Dr. Ansgar Staudinger
Universität Bielefeld

Aus dem Inhalt:

Literatur

- Prof. Dr. Ansgar Staudinger, Aktuelle Streitfragen bei Pauschalreisen und spezifischen Versicherungsprodukten . . . S. 183
Dr. Falk Bernau, Die Aufsichtshaftung über Minderjährige im Straßenverkehr – Eine Übersicht der seit 2012 veröffentlichten Rechtsprechung S. 192
Christoph Heinrichs, Die neuen AKB 2015 – Teil I . . . S. 195

Rechtsprechung

- BGH, Direkte Beteiligung oder Miterleben des Unfalls maßgeblich für Ansprüche a. G. Schockschadens von Angehörigen (mit Anm. Watzlawik) S. 200
BGH, Ermittlung der erforderlichen Kosten für eine Ölspurbeseitigung bei Handeln durch Fachbehörde S. 203
OLG Düsseldorf, „Rollenwechsel“ auf Kfz-Käuferseite als Umgehung der Verbrauchsgüterkaufvorschriften S. 207
OLG Düsseldorf, Denkbare Augenblickversagen bei Rotlichtverstoß bei verwirrender Verkehrsregelung S. 213
BVerwG, Anforderung an die Beibringungsanordnung nach § 11 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 FeV S. 216
VGH München, Berücksichtigung der strafrichterlichen Feststellungen bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis . . . S. 219

DAR-Service

- Felix Koehl, Neuere Rechtsprechung zum Abschleppen von Kraftfahrzeugen S. 224
Ewald Ternig, Ablenkung durch moderne Kommunikationsmittel – Ursache für Verkehrsunfälle – Kontrollmöglichkeiten S. 231

4

April 2015
85. Jahrgang

Seiten 181–240

Reiserecht aktuell

Blaulichtfahrten – Das große Problem der Rechte und Grenzen

Die Berichterstattung zum Thema „Blaulichtfahrten“ ebbt nicht ab. Zuletzt beklagte Peter Seffrin, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte, eine zunehmende Aggressivität und Egoismus gegenüber den Einsatzfahrern.

Anlass der Diskussion war der Fall des Neuburger Notarztes, gegen den auf dem Weg zu einem lebensbedrohlich erkrankten Kind eine Geldstrafe verhängt aber aufgrund des ungeahnten Öffentlichkeitsdrucks von der Generalstaatsanwaltschaft zurückgenommen worden war.

Dies könnte jedoch eine Fehlentscheidung gewesen sein!

Mit seltener Einigkeit wurde in allen Medien das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Ingolstadt scharf verurteilt. Ein Neuburger Notarzt war mit einer hohen Geldstrafe und der Entziehung der Fahrerlaubnis bestraft worden, weil er auf einer Einsatzfahrt mit Blaulicht und Martinshorn zu einem lebensbedrohlich erkrankten Kind zwei andere Verkehrsteilnehmer gefährdet haben soll.

Inzwischen wurde die Anklage gegen Notarzt auf Weisung der Generalstaatsanwaltschaft München zurückgenommen.

Damit könnte man die Diskussion zwar als abwegige Einzelfall-Entgleisung abbaken, allerdings sind die Fälle, in denen es – anders als beim Neuburger Notarzt – tatsächlich zu Verletzungen oder gar Tötungen anderer Verkehrsteilnehmer aufgrund riskanter Fahrweise bei Verwendung von Blaulicht und Martinshorn kommt, sehr hoch. Allein bei Google findet man unter dem Suchbegriff „Unfall mit Blaulicht“ Ergebnisse im knapp siebenstelligen Bereich.

Trotzdem fällt in der Alltagspraxis von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten auf, dass – anders als man angesichts des vorliegenden Falles in Neuburg / Ingolstadt vermuten würde – die Strafverfolgungsbehörden kaum einschreiten, wenn es im Rahmen von Blaulichtfahrten zu strafrechtlich relevantem Fehlverhalten seitens der Einsatzfahrer kommt. Dies belegt bereits allein das Verhältnis zwischen der medialen Berichterstattung und der hierzu diametral entgegengesetzten spärlichen Entscheidungssammlung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte: Denn in den einschlägigen Rechtsprechungsdatenbanken finden sich gerade einmal 4 (!) Urteile mit strafrechtlichem Bezug zu „Blaulichtfahrten“. Und hierbei handelt es sich ausschließlich um Fälle, bei denen es zu tödlichen Verletzungen – teils mehrerer – unbeteiligter Verkehrsteilnehmer durch den Einsatzfahrer gekommen war.

Hiergegen klingt der Fall des Neuburger Notarztes geradezu lächerlich, bedenkt man allein den Umstand, dass dabei nicht einmal jemand zu Schaden gekommen ist und die Staatsanwaltschaft Ingolstadt hierfür bereits eine Strafe von 4500 € nebst Entzug der Fahrerlaubnis forderte.

Und trotzdem ist die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft München skandalös.

Denn ungeachtet der fadenscheinigen Argumente die zum „Einlenken“ geführt haben, wurde zugunsten einer schnellen, massengefälligen Entscheidung erneut eine juristisch saubere Auseinandersetzung über die (straf-)rechtlichen Grenzen der sogenannten „Blaulichtfahrten“ verhindert.

Eine solche Diskussion ist aber im Sinne der allgemeinen Rechts- und Verkehrssicherheit, nicht zuletzt auch der Einsatzfahrer selbst, längst überfällig. Das große Problem bei den „Blaulichtfahrten“ (formaljuristisch: Sonder- und Wegerechte) ist nämlich, dass diese trotz der Vielzahl an Einsätzen von ca. 20 Mio. pro Jahr eine rechtliche Grauzone darstellen, geprägt von Rechtsunsicherheit und Willkür. Und die momentane Diskussion trägt nicht dazu bei, diese Situation zu verbessern:

Dass der Notarzt im lebhaft diskutierten Ausgangsfall strafrechtlich nicht belangt werden darf ist auch juristisch betrachtet sicherlich richtig, denn eine Abwägung der Interessen wird klar zu seinen Gunsten ausfallen: Die Behinderung einiger Verkehrsteilnehmer gegen das Leben eines Kindes.

Aber wie hätte die Öffentlichkeit geurteilt, wenn der Notarzt in derselben Verkehrssituation auf der Einsatzfahrt zu einem kollabierten Betrunkenen durch einen Unfall ein kleines Kind getötet hätte? Wenn sich dann auch noch im Nachhinein herausgestellt hätte, dass dem Betrunkenen gar nichts weiter gefehlt hätte und es des Notarztes nicht bedurft hätte?

Zahlreiche Statistiken und Erfahrungsberichte besagen, dass sich ein Großteil aller Notarzteinsätze im Nachhinein als nicht akut lebensbedrohlich herausstellen, es also in der Nachschau betrachtet des Notarztes entweder gar nicht erst bedurft bzw. es auch ausgereicht hätte, ohne Blaulicht und der damit verbundenen Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zum Einsatz zu fahren. (vgl. z. B. Stephan Bocking in seiner Verkehrsunfallanalyse bei der Nutzung von Sonder- und Wegerechten, Duisburg 2007, S. 10)

Glaubt man einem Geschäftsbericht der Unfallkasse des Bundes Wilhelmshaven aus dem Jahr 2010, ist das Risiko eines Unfalls mit tödlichem Ausgang bei „Blaulichtfahrten“ um ein 4-faches erhöht; bei Unfällen mit schweren Verletzungen um das 8-fache, bei Unfällen mit hohem Sachschaden gar um das 17-fache. Der Leiter des Instituts für Verkehrsrecht und Verkehrsverhalten Bautzen, Prof. Dieter Müller attestiert, dass die Fehlerquelle für die Unfälle bei Einsatzfahrten dabei zu 60 – 65 % auf den Fehlern der Einsatzfahrer beruhen, im Schnitt es also alle 19 Sekunden eine verkehrskritische Situation eintreten soll.

Hält man sich nun die Vor- und Nachteile von Blaulichtfahrten vor Augen, so wird die Kernproblematik deutlich: Die gegeneinander abzuwägenden Rechtsgüter sind gleichwertig. Einer konkreten Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens des Patienten steht eine abstrakte Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens einer Vielzahl an sich unbeteiligter Verkehrsteilnehmer gegenüber.

Kommt es aber in Folge einer Blaulichtfahrt zur Gefährdung, Verletzung oder gar Tötung Anderer, sind strafrechtliche Ermittlungen die zwingende Folge. Dann stellt sich die Frage, ob und wie der Einsatzfahrer juristisch zur Rechenschaft gezogen werden soll oder muss. Der Einsatzfahrer hat sich durch eine vielleicht zu riskante Fahrweise auch selbst in Gefahr gebracht, dies alles in der Absicht, ein Leben zu retten; und doch hat er auf dem Weg zu seinem Einsatz womöglich auch eine Straftat begangen, sei es nur die Gefährdung des Straßenverkehrs (im Fall des Neuburger Notarztes) oder die fahrlässige Verletzung oder Tötung eines Menschen. Eine solche Entscheidung ist nie einfach.

Und genau das scheint auch der Grund zu sein, warum sich die Justiz so schwer zu tun scheint: ordentliche, rechtsstaatliche Verfahren gegen die Einsatzkräfte im Falle eines strafrechtlich relevanten Zwischenfalls bei der Verwendung von Blaulicht und Martinshorn zu führen:

Sieht man sich die paar wenigen öffentlich gemachten Gerichtsentscheidungen näher an, wird man vergeblich nach Anhaltspunkten suchen, unter welchen Voraussetzungen überhaupt ein Straftatbestand wegen der Nutzung oder Überschreitung der Regelungen zu den Sonder- und Wegerechten erfüllt ist und wie sich diese Ausnahmenvorschriften auf die Strafbarkeit auswirken. Meist werden diese bereits falsch oder gar nicht dargestellt oder es wird lapidar auf die Außerachtlassung der im Verkehr gebotenen Sorgfalt verwiesen.

Mit anderen Worten: Wenn ein strafrechtlich relevanter Unfall mit Einsatzfahrzeugen auf den Tisch eines Staatsanwaltes oder Richters kommt und dieser nicht bereits aus Opportunitätsgründen unter den Tisch gefallen lassen wird, wird ein fahrlässiges Handeln des Einsatzfahrers blindlings unterstellt.

Kein Wort darüber, ob die Sonder- und Wegerechte hier eine Art Rechtfertigung darstellen, wie diese überhaupt angewendet oder zumindest bei der Strafzumessung berücksichtigt werden können, um nur wenige sich eklatant aufdrängende Fragen in den Raum zu stellen.

Umso weniger überraschend wirkt dann auch die Aussage eines leitenden Oberstaatsanwalts, dass die Staatsanwaltschaft selbst dann, wenn es einmal eine „kritische Einsatzfahrt“ gegeben habe, im Zweifel nichts davon erfahren würde; man sei in aller Regel bemüht, das Problem auf dem „kleinen Dienstweg“ zu regeln.

Noch deutlicher argumentiert ein Staatsanwalt aus Bautzen, der auf entsprechende Anfrage bestätigt, dass Strafverfahren gegen Einsatzfahrer aus einem „verkannten Respekt“ heraus regelmäßig von der Polizei der Staatsanwaltschaft gar nicht erst zur Kenntnis gebracht würden.

Anders ausgedrückt, belegt die juristische Praxis dass zum einen kaum gegen Einsatzfahrer strafrechtlich vorgegangen wird und zum anderen, dass im Falle eines strafrechtlichen Vorgehens gegen Einsatzfahrer, die einschlägigen Gesetze falsch oder gar nicht erst angewendet werden.

Dies bedeutet im Umkehrschluss eine zum Himmel schreiende Ungerechtigkeit in Bezug auf unbeteiligte Opfer und deren Angehörige, wenn es im Rahmen einer Einsatzfahrt zu Integritätsschäden kommt, aber auch eine nicht hinzunehmende Rechtsunsicherheit für die Einsatzfahrer selbst, deren einzige Motivation etwaiger Verkehrsverstöße die (altruistische) Hilfe anderer ist! Denn wie sollen sich die Einsatzfahrer richtig und vor allem rechtstreu verhalten, wenn Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht in der Lage sind die einschlägigen Regelungen zu den Blaulichtfahrten richtig anzuwenden?

Die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft München im Fall des Neuburger Notarztes hat jedenfalls dafür gesorgt, dass die Blaulichteinsätze vorerst weiterhin die unantastbare „heilige Kuh“ der Strafjustiz bleiben werden, auch wenn das Ergebnis, den Notarzt jedweder Strafe freizusprechen, richtig war. Der Weg war aber falsch! Denn die Verfahrenseinstellung hätte das Ergebnis juristisch sauberer Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Ingolstadt sein müssen, mit grundlegenden Aussagen dazu, warum das Verhalten des Notarztes nicht strafbar bzw. gerechtfertigt oder schuldlos war, nicht einer Eilentscheidung der Generalstaatsanwaltschaft München auf Druck der Medien und der Öffentlichkeit.

Alexander Stevens, Rechtsanwalt, München

